

# Preisblatt Wärme MAZ der Stadtwerke Oranienburg GmbH

ab 01.01.2022



## Preisübersicht

	Preise ab 01.07.2021	Preise ab 01.01.2022
Arbeitspreis Wärme netto	65,21 EUR/kW/Jahr	79,66 EUR/kW/Jahr
<b>Arbeitspreis Wärme brutto</b>	<b>77,60 EUR/kW/Jahr</b>	<b>94,80 EUR/kW/Jahr</b>
Arbeitspreis CO <sub>2</sub> netto	5,26 EUR/MWh	6,31 EUR/MWh
<b>Arbeitspreis CO<sub>2</sub> brutto</b>	<b>6,26 EUR/MWh</b>	<b>7,51 EUR/MWh</b>

Bruttopreisangaben inkl. 19% Mehrwertsteuer.

## Preisanpassungsregelungen

### 1. Preisdefinition

Arbeitspreis

**Der Arbeitspreis** ist pro gelieferter Megawattstunde [MWh] Wärme zu zahlen und besteht aus den zwei Preiskomponenten Arbeitspreis Wärme und Arbeitspreis CO<sub>2</sub>.

**Der Arbeitspreis Wärme (AP1)** ist verbrauchsabhängig und **wird halbjährlich angepasst**.

**Der Arbeitspreis CO<sub>2</sub> (AP2)** ist ein Emissionspreis zur Berücksichtigung der Mehrkosten auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und wird erstmals ab dem 01.01.2021 erhoben.

**Der Arbeitspreis CO<sub>2</sub>** ist verbrauchsabhängig und **wird jährlich angepasst**.

### 2. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes. Sie beträgt derzeit 19 %.

### 3. Preisänderungen

Der Arbeitspreis ändert sich entsprechend der nachstehenden Formel:

Der Arbeitspreis Wärme (AP1) wird jeweils mit Wirkung **zum 01. Januar und 01. Juli eines Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst**:

$$AP1 = AP1_0 \cdot \left( x \cdot \frac{E_1}{E_0} + y \cdot \frac{W_1}{W_0} \right)$$

Der Arbeitspreis CO<sub>2</sub> (AP2) wird jeweils mit Wirkung **zum 01. Januar eines Jahres** anhand der nachstehenden Preisgleitklausel **angepasst**:

$$AP2 = AP2_0 \cdot \frac{nEP}{nEP_0}$$

Öffentliches Dokument.

Stadtwerke Oranienburg GmbH  
stadtwerke-oranienburg.de

Darin bedeuten ab dem 01.01.2021:

## **AP<sub>1</sub> neuer Arbeitspreis Wärme in EUR/MWh**

### **AP<sub>10</sub> Basisarbeitspreis Wärme in EUR**

bezogen auf den Arbeitspreis Wärme netto vom 01.01.2013 in Höhe von 70,00 EUR/MWh.

- x Faktor für den Kostenanteil** zurzeit 0,70
- y Faktor für den Wärmemarktanteil** zurzeit 0,15
- z Faktor für den Fixkostenanteil** zurzeit 0,15

## **E<sub>1</sub> Neuer Preisindex Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer**

Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ der Monate Mai bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres.
- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ der Monate November bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis April des laufenden Kalenderjahres.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der o.g. Monate, (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 „Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz)“, lfd. Nr. 640 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“).

## **E<sub>0</sub> Basis Preisindex „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ in Höhe von 90,70**

berechnet aus dem arithmetischen Mittel der Monate Mai bis Oktober des Jahres 2012, Basisbezug Jahr 2015 (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 „Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz)“, lfd. Nr. 640 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“).

## **W<sub>1</sub> Neuer Verbraucherpreisindex Wärmepreisindex**

Der Arbeitspreis verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ der Monate Mai bis Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres.
- ▶ für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel des Verbraucherpreisindexes „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“ der Monate November bis Dezember des vorgehenden Kalenderjahres, und der Monate Januar bis April des laufenden Kalenderjahres.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der o.g. Monate, (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden als Verbraucherpreisindex für Deutschland „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“).

## **W<sub>0</sub> Basis Verbraucherpreisindex Wärmepreisindex in Höhe von 95,4**

berechnet aus dem arithmetischen Mittel der Monate November bis Dezember des Jahres 2015 und der Monate Januar bis April des Jahres 2016, Basisbezug Jahr 2015 (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden als Verbraucherpreisindex für Deutschland „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)“).

## **AP<sub>2</sub> neuer Arbeitspreis CO<sub>2</sub> in EUR/MWh**

### **AP<sub>20</sub> Basisarbeitspreis CO<sub>2</sub> in EUR**

bezogen auf den Arbeitspreis CO<sub>2</sub> netto vom 01.01.2021 in Höhe von 5,26 EUR/MWh.

## **nEP Nationaler Emissionspreis in EUR/t**

Maßgebend ist der für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltende nationale Emissionspreis in EUR/t gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Stand: 07.07.2020).

## **nEP<sub>0</sub> Basiswert Nationaler Emissionspreis in Höhe von 25 EUR/t**

bezogen auf den nationalen Emissionspreis in EUR/t gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG sowie der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Stand: 07.07.2020) im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Ab dem 01.01.2026 wird der jeweils geltende Nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungsverfahren) ohne Festpreise ermittelt. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise ab 2026 veröffentlicht werden, wird die SWO dem Kunden bis zum 31.12.2025 mitteilen, welcher veröffentlichte Börsenpreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des Nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 01.01.2026 zugrunde gelegt werden. Widerspricht der Kunde dieser Mitteilung, einigen sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben auf einen Börsenpreis zur Ermittlung des Nationalen Emissionspreises. Finden die Parteien keine einvernehmliche Lösung, so gilt der jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr pro Zertifikat und Tonne CO<sub>2</sub> erzielte Durchschnittspreis im nationalen Emissionshandel als geltender Nationaler Emissionspreis für das jeweilige Kalenderjahr.

**L<sub>1</sub> neuer Lohnindex**

Maßgebend ist jeweils der Tarifvertrag für Versorgungsunternehmen (TV-V), Ecklohngruppe 5, Stufe 1 zum Zeitpunkt der Änderung des Arbeitspreises.

**L<sub>0</sub> Basislohnindex**

Basislohn nach dem Tarifstand vom 01.01.2016. Dieser beträgt 2.486,39 EUR pro Monat in der Ecklohngruppe 5, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsunternehmen (TV-V).

**4. Verzugskosten**

**4.1 Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)**

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die schriftliche Mahnung 4,00 EUR brutto.

**4.2 Verzugszinsen**

Verzugszinsen werden gemäß §§ 288, 247 BGB berechnet.